

ten der erkennenden Behörden die Rede ist, ich nicht zugeben kann, daß dergleichen Meinungsverschiedenheiten bei den Verwaltungsbehörden, namentlich in letzter Instanz bei dem Cultusministerium aufgetaucht seien. Es findet aber das auch Erledigung durch die Auskunft, die das verehrte Mitglied, was zuerst gesprochen, gegeben hat, daß allerdings kein Fall der Art bei der Justizbehörde vorgekommen sei. Da dieser Fall mir nicht bekannt war, so hat es mir zur besondern Genugthuung gereicht, zu erfahren, daß die Justizbehörde nicht von einer verschiedenen, sondern in der Hauptsache von derselben Ansicht, wie das Cultusministerium ausgegangen sei. Ich habe das auch um so weniger bezweifeln können, als nach der Constituierung des Cultusministeriums in Administrativjustizsachen zwei Oberappellationsgerichtsräthe an den rechtlichen Entscheidungen desselben Theil nehmen und diese Mitglieder gewiß mit der größten Bestimmtheit ihre abweichende Ansicht geltend gemacht haben würden. Es ist dies aber in dieser Frage nicht der Fall gewesen, und sie sind von jeher mit den übrigen Mitgliedern des Cultusministeriums völlig einverstanden gewesen. In dem Falle, dessen der geehrte Abgeordnete gedachte, hat die Justizbehörde auf den Vertrag der betreffenden Gemeinden ebenfalls keine Rücksicht genommen. Sie hat aber eine Distinction gemacht und in den Entscheidungsgründen geäußert, daß der Vertrag doch in dem Falle fernerhin beachtenswerth sein würde, wenn er sich nicht im Allgemeinen auf die frühere Observanz, auf das allgemeine Recht gründete, sondern auf besondere factische Verhältnisse. Es hat also diese Behörde die Bestimmung des zehnten Paragraphen des Gesetzes vom 8. März 1838, welcher von der Befreiung der Rittergüter handelt, auch auf diesen Fall angewendet. In diesem Paragraphen heißt es: „Dessenungeachtet ist eine gänzliche oder theilweise Befreiung von Parochiallasten dann zu beachten und aufrecht zu erhalten, wenn selbige einem Rittergute durch ausdrücklichen Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung, und zwar in beiden Fällen nicht in Folge eines bloßen Herkommens oder gesetzlicher Befreiung, sondern auf den Grund factischer Verhältnisse zugestanden worden ist.“ Auch bei dem Cultusministerium ist in Erwägung gekommen, ob man nicht die Analogie dieses Paragraphen in Anwendung ziehen könne; allein man ist darauf nicht eingegangen, weil man bedenklich hielt, einen solchen Paragraphen, der eine singuläre Bestimmung hätte, auf andere Fälle anzuwenden. Aber auch um deswillen nicht, weil in factischer Hinsicht, in concreto dadurch nichts gewonnen sein würde; denn mir ist noch kein Fall vorgekommen, wo ein solcher Vertrag oder eine solche rechtskräftige Entscheidung auf etwas Anderem beruht habe, als auf der frühern allgemeinen Observanz. Ich muß bei dieser Gelegenheit dem ehrenwerthen Redner, der zuletzt gesprochen hat, einhalten, daß bis zum Jahre 1835 im Lande kein Zweifel darüber stattfand, daß besondere Schulgemeinden als eigene selbstständige Rechtssubjecte neben den Kirchengemeinden nicht bestanden, sondern eben nur gemeinschaftliche Kirchen- und Schulbezirke, und wo in Folge der gestiegenen Bevölkerung oder der Entfernung vom Kirchenschwarme sich Nebenschulen gebildet hatten, so bestanden

diese in der Regel nur in der Eigenschaft als Catechetenschulen: Es ward dadurch das Verhältniß der betreffenden Gemeinde zur Kirchschule nicht aufgehoben, folglich bestand auch im ganzen Lande der Grundsatz, daß eine solche Gemeinde, wenn gleich sie auf ihre Kosten eine Nebenschule unterhielt, dennoch zu den Kosten für die Hauptschule beitragen mußte. Dieses Verhältniß wurde aber schon durch das Schulgesetz geändert. Dieses stellte fest, daß besondere Schulen und Schulgemeinden bestehen sollten; es stellte fest, daß jede Schulgemeinde ihre Bedürfnisse für sich aufbringen solle, und dadurch ergab sich von selbst, daß diese Schulgemeinden nicht mehr gezwungen werden konnten, zu der Schule der andern Gemeinde, wovon sie rechtlich getrennt worden waren, beizutragen. Darüber hat auch kein Zweifel stattgefunden. Der Zweifel bestand lediglich darin, ob ausgeschulte Gemeinden nicht verpflichtet seien, zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchschule beizutragen, weil der dabei angestellte Schullehrer zugleich Kirchendiener sei und folglich auch für sie angestellt, weil er als solcher fortwährend auch für sie noch thätig sei. Diese Frage, welche auch inmittelst durch die Behörden nach einem billigen Maaßstabe entschieden worden war, sollte nun durch das Gesetz vom Jahre 1838 regulirt werden und ist durch dasselbe regulirt worden. Hätte man hier Observanz und Vertrag vorbehalten wollen, so hätte man den frühern Grundsatz unverändert aufrecht erhalten müssen, denn diese Observanz war eine allgemeine, sie bestand durch das ganze Land, und diese eben sollte abgeändert werden. Der Grund dazu liegt auf der Hand. Gerade den kleinern Gemeinden wurde es außerordentlich schwer. Sie mußten auf ihre Kosten Schulhäuser bauen, sie mußten bedeutende Beiträge aufbringen, um den neuen Schullehrer angemessen zu salariren, und wenn man ihnen noch zugemuthet hätte, zu den Kosten der andern Schule beizusteuern, so würden sie außer Stand gewesen sein, diesem zu genügen. Dem eben sollte ein Ende gemacht, und dagegen konnte keine Observanz berücksichtigt werden. Was nun Verträge und rechtskräftige Entscheidungen betrifft, so will ich zugeben, daß man die Distinction füglich machen könnte, daß solche dann aufrecht zu erhalten wären, wenn sie nicht auf dem Grunde der allgemeinen Verfassung, sondern auf besondern factischen Verhältnissen beruhten. Es würde dies aber keinen practischen Werth haben; denn ich bin überzeugt, daß solche factische Verhältnisse kaum irgendwo vorkommen. Aus diesem Grunde bin ich der Meinung, daß die Behörden Recht gehabt haben, so zu entscheiden. Der Fall übrigens, welchen der letzte ehrenwerthe Abgeordnete erwähnte, ist ein ganz singulärer, er ist mir noch nicht vorgekommen, und es würde sich, wenn dies der Fall wäre, fragen, wonach er zu entscheiden sei. Wünschenswerth bleibt aber immer, daß die fragliche Auslegung des §. 31 gesetzlich festgestellt werde, obgleich ich schließlich den frühern Rednern beitreten muß, daß in der That ein dringendes Bedürfniß dieser authentischen Erklärung nicht vorliegt.

Bürgermeister Wehner: Ich glaube, auf die Frage, ob §. 31 des Gesetzes sich auf solche Parochiallasten, die auf Obser-